

Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

(incl. Schulungen) der Hans Turck GmbH & Co. KG zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen
Stand: Dezember/2013

I. Geltungsbereich

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Hans Turck GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Turck“) im Zusammenhang mit der Erbringung von Serviceleistungen (gilt auch für Supportleistungen, incl. Schulungen) richten sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn ihnen durch Turck ausdrücklich und schriftlich zugestimmt worden ist.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Turck in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Turck und dem Besteller zur Ausführung der Serviceleistungen geschlossen werden, insbesondere der Abschluss oder die Änderung von Serviceverträgen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

II. Leistungsumfang

1. Der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen werden im jeweiligen Servicevertrag, ggf. der dazugehörigen Leistungsbeschreibung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, die jeweils Bestandteil des Servicevertrages sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Montage-, Installations-, Instandsetzungs- oder Inbetriebnahmearbeiten nicht enthalten.
2. Software-Updates sind im Leistungsumfang von Serviceverträgen nur enthalten, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Die Auswahl des einzusetzenden Servicepersonals obliegt ausschließlich Turck. Dies betrifft insbesondere die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters in Bezug auf den konkreten Vertragsgegenstand.
4. Wird das Servicepersonal aus nicht durch Turck zu vertretenden Gründen abgelöst, so werden die dadurch entstehenden Kosten vom Besteller getragen.
5. Das Turck Servicepersonal darf nur im Rahmen des erteilten Serviceauftrags rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Darüber hinausgehende Erklärungen bedürfen der Abstimmung mit dem Vorgesetzten des Turck Servicepersonals. Rechtsverbindlich sind Erklärungen nur dann, wenn diese schriftlich abgegeben wurden.
6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Serviceeinsatz als Dienstvertrag gem. § 611 BGB erbracht, ein bestimmtes Ergebnis ist nicht geschuldet.

III. Technische Hilfeleistungen des Bestellers

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle leistungsfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

- b) die für den Serviceeinsatz erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie z. B. Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) am Einsatzort für die Aufbewahrung der Geräte, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Servicepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von Turck und des Servicepersonals am Einsatzort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Einsatzortes erforderlich sind,
 - f) ausreichende Parkmöglichkeit für das Servicepersonal sowie kostenlosen Internetzugang und Telefon am Einsatzort. Wird dies nicht bereitgestellt, sind Kosten für Internetzugang und Telefon, die in Erfüllung des Einsatzes entstehen, zu erstatten.
2. Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie ggf. die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn des Serviceeinsatzes müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände am Einsatzort befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass mit dem Serviceeinsatz vereinbarungsgemäß begonnen und dieser ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 4. Verzögert sich der Serviceeinsatz durch nicht von Turck zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Turck-Servicepersonals entsprechend der Turck Verrechnungssätze gemäß Turck Service-Preisliste zu tragen.
 5. Bei Beschädigung oder Verlust der von Turck am Einsatzort gestellten Geräte, Werkzeuge und Vorrichtungen ist der Besteller, soweit dies von ihm zu vertreten ist, zum vollständigen Ersatz verpflichtet.
 6. Der Besteller ist verpflichtet, für Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung geltender Sicherheitsvorschriften und angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er muss das Servicepersonal auf besondere Vorschriften seines Betriebs hinweisen.
 7. Erforderlichen innerbetrieblichen Genehmigungen, Berechtigungen und Ausweise beschafft der Besteller auf eigene Kosten.
 8. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist Turck berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

IV. Sonstige Hilfeleistungen des Bestellers

1. Der Besteller hat Turck auf Anfrage bei der Vorbereitung des Serviceeinsatzes aus seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere hat der Besteller die Reiseplanung, incl. Buchung von geeigneten Flügen und Transportmöglichkeiten auf Anfrage vorzunehmen.
2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit des Service-Personals während der An- und Abreise sowie während des Serviceeinsatzes gesichert ist. Auf Anforderung hat der Besteller den Transport des Service-Personals von und zum Flughafen angemessen zu organisieren und ggf. zu begleiten.
3. Der Besteller stellt für den Serviceeinsatz englisch- oder deutschsprachige Mitarbeiter bereit. Sind solche Mitarbeiter nicht verfügbar und wird eine Einigung über eine gemeinsame Sprachregelung nicht im Vorfeld des Serviceeinsatzes erzielt, so verpflichtet sich der Besteller auf seine Kosten einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

V. Abschluss, Durchführung, Leistungserweiterung

1. Alle Angebote von TURCK sind freibleibend.
2. Verträge kommen erst durch Bestellung/Auftrag des Bestellers und darauf basierender schriftlicher Auftragsbestätigung von TURCK zustande. Bestellung/Auftrag und Auftragsbestätigung können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen/Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
3. TURCK ist berechtigt, mit der Durchführung der Serviceleistungen Dritte zu beauftragen.
4. TURCK behält sich die Erbringung zusätzlicher, nicht in Auftrag gegebener Serviceleistungen vor, wenn diese dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Bestellers entsprechen. Soweit möglich, wird TURCK vor einer Erweiterung der Serviceleistungen das Einverständnis des Bestellers einholen.
5. Im Falle des Direktaustausches geht das defekte Gerät zum Zeitpunkt der Warenübernahme in das Eigentum von TURCK über. Mit dem Austausch sind alle etwaigen Ansprüche des Bestellers abgegolten.

VI. Preise, Lieferung von Ersatzteilen

1. Die Leistungen für Service-Einsätze werden, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde, nach Aufwand zu den Verrechnungssätzen der jeweils gültigen Turck Service-Preisliste berechnet. Reise-, Vorbereitungs- und Wartezeiten werden wie Einsatzzeiten in Rechnung gestellt.
2. Die Leistungen für Schulungseinsätze werden, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde, nach den Tagessätzen der jeweils gültigen Turck Service-Preisliste berechnet. In den Schulungskosten sind die Schulungsunterlagen enthalten. Geräte aus dem Turck-Produktspektrum werden von Turck für die Dauer der Schulung bereit gestellt. Soweit die Schulungsmaßnahmen in den Räumen von Turck stattfinden, ist die Bereitstellung von Schulungsräumen mit entsprechendem Equipment, wie z. B. Beamer, Leinwand, Flipchart, Schreibutensilien,

elektrische Anschlüsse, ggf. Steuerungen etc. in den Schulungskosten enthalten. Darüber hinaus ist die Verpflegung für die Teilnehmer in den Schulungskosten enthalten. Soweit die Schulungsmaßnahmen beim Besteller stattfinden hat der Besteller Schulungsräume mit entsprechendem Equipment, wie z. B. Beamer, Leinwand, Flipchart, Schreibutensilien, elektrische Anschlüsse, ggf. Steuerungen etc. zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Anforderungen sind schulungsspezifisch und sind mit dem Trainer abzusprechen. Sind die Geräte, insb. Beamer, Rechner etc. nicht verfügbar und von Turck bereitzustellen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Bei Schulungen werden Reise- und Vorbereitungszeit nicht in Rechnung gestellt. Sollte Wartezeit auftreten, so wird sie wie Schulungszeit berechnet.

3. Sämtliche Preise und Verrechnungssätze sind jeweils Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Kosten für Ersatzteile, Verpackung, Transport und Versicherung von Material sind vom Besteller zu tragen. Die Lieferung von entsprechenden Ersatzteilen erfolgt auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, nachzulesen unter www.Turck.com/agb.
5. Reise- und Übernachtungskosten des Servicepersonals – einschließlich der Transportkosten und Versicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und versandten Werkzeugs – werden nach den Sätzen der Turck Service-Preisliste bzw. nach Aufwand abgerechnet. Dazu gehören auch Kosten für Visa-Beschaffung, vorgeschriebene ärztliche und gesundheitspolizeiliche Untersuchungen etc., ferner Abgaben, Sicherheitsleistungen und sonstige Zahlungen beim grenzüberschreitenden Verkehr. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in den Zeitraum des Serviceeinsatzes fallenden für die Branche geltenden tariflichen Familienheimfahrten.
6. Sofern die in Auftrag gegebene Serviceleistung aus von Turck nicht zu vertretenen Gründen unterbrochen wird, ist der Besteller verpflichtet, Turck die dadurch entstandenen Aufwendungen zu vergüten.
7. Nach Abschluss von Serviceeinsätzen hat der Besteller dem Turck-Servicepersonal auf der ihm vorlegten Arbeitsbescheinigung die aufgewandten Stunden und das verbrauchte Material zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für den Besteller verbindlich.
8. Steht bei Abschluss des Serviceeinsatzes kein Mitarbeiter des Bestellers zur Verfügung oder wird die vorgelegte Arbeitsbescheinigung nicht unterzeichnet, so wird diese nach Rückkehr des Servicepersonals an den Besteller per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt und gilt für den Besteller als verbindlich, soweit ihr nicht unverzüglich nach Zugang unter Nennung von Gründen widersprochen wird.
9. Entstandene Aufwendungen werden dem Besteller auch dann in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftreten, der Besteller den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt, der Auftrag während der Durchführung durch den Besteller gekündigt wird und benötigte Teile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsansprüche von Turck sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.
2. Turck ist berechtigt, dem Besteller Abschlagszahlungen i. H. v. bis zu 80 % des Wertes der jeweils zu erbringenden Serviceleistungen in Rechnung zu stellen.
3. Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat der Besteller Verzugszinsen i. H. v. 8% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen und eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben vorbehalten.
4. Der Besteller ist zur Aufrechnung sowie, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn der vom Besteller geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Turck nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Turck abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
6. Zahlungsansprüche von Turck verjähren in 5 Jahren.

VIII. Urheberrechte

1. Die von Turck in Schulungen eingesetzte Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf weder kopiert noch aus den Seminarräumen entfernt werden. Turck übernimmt keinen Schadensersatz, für Schäden, die durch Viren in Verbindung mit unberechtigten Downloads entstehen können. Grundsätzlich darf von den Teilnehmern keine Software auf Rechnern von Turck eingespielt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich Turck die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
2. Die von Turck verwendeten und ausgegebenen Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Turck weder kopiert noch in sonstiger Weise vervielfältigt werden.

IX. Durchführung von Schulungen

1. Turck behält sich notwendige inhaltliche und methodische Anpassungen bzw. Abweichungen der Schulung vor, soweit diese den Gesamtcharakter der Schulung nicht wesentlich verändern. Turck behält sich vor, bei Eintreten durch Turck nicht zu vertretender Umstände, wie der Erkrankung oder dem sonstigen Ausfall eines Referenten, die Schulung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, einen anderen Referenten ersatzweise einzusetzen oder die Veranstaltung abzusagen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 3 Personen behält sich Turck vor, die jeweilige Veranstaltung zeitlich zu verlegen bzw. abzusagen.
2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche (auch Stornogebühren für Reise- oder Hotelkosten) bei Änderungen oder Absage einer Schulung bestehen nicht.

X. Frist für Serviceleistungen

1. Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich eine Frist zur Erbringung der Serviceleistungen vereinbart worden ist, sind dem Besteller mitgeteilte Fristen für Turck nicht verbindlich.
2. Ist eine Leistungsfrist bestimmt, so beginnt die Leistungsfrist mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Turck, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragestellungen sowie Vorlage erforderlicher Genehmigungen. Vom Besteller geforderte Änderungen in der Ausführung des Vertragsgegenstands führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Frist.
3. Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Frist steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von Turck durch ihre Lieferanten. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig.
4. Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Frist setzt voraus, dass der Besteller Turck die Anlagen, Materialien etc., auf die sich die Serviceleistung bezieht, rechtzeitig zur Verfügung stellt. Andernfalls wird die Frist angemessen verlängert.
5. Ist die Nichteinhaltung einer schriftlich vereinbarten Frist zur Erbringung der Serviceleistungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer oder sonstiger von Turck nicht zu vertretener Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
6. Bei Nichteinhaltung einer schriftlich vereinbarten Frist bei anderen als den im vorherigen Absatz genannten Gründen ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, wenn ihm ein Schaden entstanden ist. Diese Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Zeitwert des Vertragsgegenstandes, auf den sich die Serviceleistungen bezogen haben.
7. Schadensersatzansprüche des Bestellers statt der Leistung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Serviceleistungen sind beschränkt auf 10 v. H. des Zeitwertes des Vertragsgegenstands, auf den sich die Serviceleistungen bezogen haben.
8. Sämtliche vorgenannten Regelung in Bezug auf Fristen geltend entsprechend in Bezug auf Termine.

XI. Rücktrittsvorbehalt, Erfüllungsvorbehalt

1. Turck ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn entweder die für die Serviceleistungen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind und/oder über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Bestellers im Nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug bezüglich Forderungen von Turck, Zahlungseinstellung oder Insolvenzanträge.
2. Turck ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Sicherheit des Einsatz-Personals aus politischen oder sonstigen Gründen am Einsatzort nicht gewährleistet ist. Die Einschätzung hierüber trifft Turck nach billigem Ermessen.
3. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

XII. Abnahme

1. Soweit die Erprobung eines Vertragsgegenstands vertraglich vereinbart ist, ist die Serviceleistungen vom Besteller abzunehmen, sobald ihm angezeigt worden ist, dass die vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Die Vergütung richtet sich auch in diesen Fällen nach Aufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.
2. Erfolgt keine Anzeige, so gilt die Abnahme mit der Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes als erfolgt.
3. Nimmt der Besteller die Serviceleistungen aus Gründen, die von Turck nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft ab, so gelten die Serviceleistungen als abgenommen.
4. Nach Durchführung der Abnahme durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

XIII. Mängelansprüche

1. Der Besteller hat festgestellte Mängel Turck unverzüglich anzuzeigen.
2. Stellt sich heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei den ursprünglichen Serviceleistungen vorlag, so scheidet Mängelansprüche des Bestellers aus. Der dadurch entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Besteller in Rechnung gestellt.
3. Mängelansprüche des Bestellers für normalen Verschleiß, für Mängel, deren Behebung vom Besteller nicht in Auftrag gegeben worden sind oder die durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte entstanden sind, sind ausgeschlossen.
4. Ausgeschlossen sind auch Mängelansprüche bei Schäden infolge höherer Gewalt und Verschmutzung sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische und atmosphärische Einflüsse.
5. Mängel der Serviceleistungen sind nach Wahl von Turck zunächst innerhalb angemessener Frist unentgeltlich nach zu bessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung). Ersetzte Teile gehen dabei in das Eigentum von Turck über.
6. Misslingt die Nacherfüllung, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer XIV. vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt innerhalb von zwölf Monaten.
8. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen Turck sind vorbehaltlich Ziffer XIV. ausgeschlossen.

XIV. Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Garantien oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird; der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren – unbeschadet Ziffer XIII. 7. – in 2 Jahren. Dies gilt nicht für Ziffer XIV. 1. S. 2. In den Fällen von Ziffer XIV. 1 S.2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XV. Datenspeicherung

Turck übermittelte Daten, insb. personenbezogene Daten, werden ausschließlich zur Abwicklung und Durchführung des jeweiligen Auftrags gespeichert. Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Seminarabwicklung einverstanden.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Unwirksamkeit

Für alle Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das für den Sitz von Turck zuständige Gericht. Turck ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.